

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich vorab mit dem Erfahrungsaustausch im Familienrecht zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten im Kanton St. Gallen. Die Veranstaltungen wurden am 18. und 27. November 2013 durchgeführt und befassten sich mit dem Thema "Grundstücke in der güterrechtlichen Auseinandersetzung". Die Beteiligung war wiederum sehr gut, was zeigt, dass ein Bedürfnis nach solchen Veranstaltungen besteht.

Im Weiteren enthält die vorliegende Ausgabe wiederum Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2014 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft und Gerichten vom November 2013

Am 18. und 27. November 2013 wurde der diesjährige Erfahrungsaustausch zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt. Nach einem Einführungsreferat des Präsidenten, Dr. Dominik Scherrer, zur neueren Praxis der II. Zivilkammer fanden zwei Gruppenarbeiten zum Thema "Grundstücke in der güterrechtlichen Auseinandersetzung" statt.

1. Teil: [Einführungsreferat](#)

2. Teil: [Gruppenarbeiten zum Thema "Grundstücke in der güterrechtlichen Auseinandersetzung"](#)

Aus dem Kantonsgericht

Aufgabe der Richterin / des Richters im Eheschutzverfahren (im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Parteilichkeit und Voreingenommenheit; [FE.2013.14](#))

Aufgabe der Richterin bzw. des Richters im Eheschutzverfahren, insbesondere Umfang der Fragepflicht gegenüber der nicht anwaltlich vertretenen Partei, im Zusammenhang mit dem von der vertretenen Partei erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit und Voreingenommenheit.

Zeugenbefragung zur Frage der Wahrung der Beschwerdefrist; diesbezügliche Kostenauflegung an den Vertreter ([KES.2013.5](#))

Aufwand, der dem Gericht im Zusammenhang mit einer zur Prüfung der Wahrung der Beschwerdefrist erforderlichen Zeugenbefragung entsteht, kann gegebenenfalls unter dem Titel unnötige Kosten nach Art. 108 ZPO dem Vertreter als Verursacher auferlegt werden.

Einsetzung eines Besuchsrechtsbeistands für ein Kleinkind; Umschreibung seiner Aufgaben ([FS.2013.15](#))

Die dem Besuchsrechtsbeistand im Einzelfall übertragenen Aufgaben sind eindeutig zu umschreiben.

Rückforderung der vom Staat dem Anwalt des Gesuchstellers geleisteten Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege ([FS.2013.6](#))

Verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, in absehbarer Zeit, so kann bereits zusammen mit dem Bewilligungsentscheid bzw. bei der Festlegung von Gerichtsgebühr und Honorar die entsprechende Rückforderung angeordnet werden.

Nachehelicher Unterhalt nach lebensprägender Ehe ([FO.2012.53](#))

In durchschnittlichen Verhältnissen, in denen keine Sparquote ausgewiesen ist, führt die Methode der Grundbedarfsberechnung mit hälftiger Überschussteilung am ehesten zu einem angemessenen nachehelichen Unterhalt.

angeordnete Beratung (ZV.2013.105 [[FS.2013.28](#)])

Eine angeordnete Beratung kann im Eheschutz als superprovisorische Massnahme verfügt werden.

Zuständigkeit bei vorsorglichen Massnahmen / Beschwerdelegitimation der KESB ([KES.2013.15](#))

Die KESB gilt als Vorinstanz und ist in der Regel nicht beschwerdelegitimiert. Bezüglich vorsorglicher Massnahme besteht eine Einzelzuständigkeit.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör einer Anwältin bzw. eines Anwalts im Zusammenhang mit der Einreichung der Kostennote und der Bemessung der Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege ([FE.2013.16](#))

Es liegt im Ermessen des Gerichtes, ob es den Anwälten ausdrücklich Gelegenheit zur Einreichung einer Kostennote einräumen will. Diese Praxis ist mit den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien vereinbar, wenn der erfolgte Entscheid einen vorhergesehenen Verfahrensausgang darstellt. In diesem Fall wird es als ausreichend betrachtet, dass die Parteien Gelegenheit gehabt haben, von sich aus eine Kostennote einzureichen.

Das Einreichen einer Kostennote ist fakultativ. Wird eine Kostennote rechtzeitig eingereicht, ist einerseits die Rechtsvertretung verantwortlich, ihre Angaben zu substantiieren, vor allem wenn besondere Aufwendungen geltend gemacht werden und/oder von den vorgegebenen Pauschalen abgewichen wird. Andererseits hat sich aber auch das Gericht mit den Kostennoten auseinanderzusetzen und Abweichungen zu begründen.

Soweit das Gericht die Honorarordnung und die Richtlinien zur unentgeltlichen Rechtspflege korrekt anwendet, hat es den Entscheid über die Höhe der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in der Regel nicht zu begründen. Das Anwaltshonorar aus unentgeltlicher Rechtspflege wird in Familiensachen grundsätzlich als Pauschale innerhalb des Tarifr Rahmens bemessen.

Erzielbares Einkommen im Tiefstlohnbereich nach einer lebensprägenden Ehe ([FO.2012.48](#))

Bei einer lebensprägenden Ehe ist für die Bemessung der nachehelichen Unterhaltsbeiträge der gebührende Unterhalt inklusive Vorsorgeunterhalt massgebend. Darauf hat die Ehefrau Anspruch, soweit die Leistungsfähigkeit des Ehemannes besteht und sie nicht selbst für den gebührenden Lebensbedarf aufkommen kann. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau zufolge Aufnahme einer neuen Tätigkeit an einer neuen Arbeitsstelle bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit hängt einerseits vom tatsächlich Möglichen aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten sowie von der Marktlage ab, und andererseits von der Frage der Zumutbarkeit. Bei der Ausübung eines Vollzeitpensums kann diese im Tiefstlohnbereich jedenfalls mindestens ein monatliches Einkommen von rund Fr. 3'000.00 netto im Monat erzielen.